

Reglement
über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
über die Beistandschaft
und über das Pflegekinderwesen
(KESB-Reglement)

vom Datum

gültig ab 1. Januar 2013

Nr. Nummer

INHALTSVERZEICHNIS

I.	KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZKREIS	3
Art. 1	Kindes- und Erwachsenenschutzkreis.....	3
Art. 2	Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden	3
II.	KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE	3
Art. 3	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.....	3
Art. 4	Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.....	3
Art. 5	Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	4
Art. 6	Fachbehörde	4
Art. 7	Fachdienste	4
Art. 8	Personal der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	4
III.	BEISTANDSCHAFT	5
Art. 9	Berufs- und Privatbeistandschaft.....	5
Art. 10	Berufs- und Privatbeistandspersonen	5
IV.	PFLEGEKINDERWESEN.....	5
Art. 11	Zuständigkeit	5
V.	KOSTEN	6
Art. 12	Kosten.....	6
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 13	Inkrafttreten.....	6

Der Einwohnerrat von Kriens erlässt, gestützt auf das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL 230) vom 20. November 2000 mit Änderungen vom 13. Dezember 2011, die nachfolgenden Bestimmungen:

I. KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZKREIS

Art. 1 Kindes- und Erwachsenenschutzkreis

¹ Die Gemeinde Kriens bildet einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis auf Gemeinden auszudehnen, welche die Dienstleistungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der Berufsbeistandschaft in Anspruch nehmen.

Art. 2 Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden

¹ Weitere Gemeinden können, gestützt auf eine Vereinbarung im Sinne des IV. Titels des Gemeindegesetzes (SRL 150), die Dienstleistungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie der Berufsbeistandschaft in Anspruch nehmen.

² Gemeinden, die Dienstleistungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Berufsbeistandschaft in Anspruch nehmen, können sich in angemessener Weise an der administrativen Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und über die Berufsbeistandschaft beteiligen. Sie sind überdies bei Rechtsetzungsprozessen, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder die Berufsbeistandschaft betreffen, zur Mitwirkung einzuladen.

³ Der Gemeinderat regelt im Übrigen die Zusammenarbeit in eigener Kompetenz.

II. KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE

Art. 3 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Die Gemeinde Kriens führt für den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis, dem sie angehört, eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

² Der Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist Kriens.

Art. 4 Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Erledigung aller ihr in Rechtsätzen des Bundes und des Kantons zugewiesenen Aufgaben zuständig. Die Gemeinde kann ihr Aufgaben im Pflegekinderwesen übertragen.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zuständig für den Entscheid und deren Vollzug. Sie entscheidet im Rahmen ihres Aufgabenbereichs in eigener Kompetenz.

Art. 5 Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde setzt sich zusammen aus der Fachbehörde und den Fachdiensten.

² Der Gemeinderat regelt die administrative Zuordnung der KESB sowie deren Organisation. Er kann dabei von den Bestimmungen des Personalreglements, der Personalverordnung, der Organisationsverordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats abweichen.

Art. 6 Fachbehörde

¹ Die Fachbehörde ist der interdisziplinär zusammengesetzte Spruchkörper der KESB. Sie hat Entscheidkompetenz. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern und allfälligen Ersatzmitgliedern.

² Der Gemeinderat ernennt und entlässt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Fachbehörde. Er bestimmt aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Fachbehörde.

³ Als Ersatzmitglieder können auch Mitarbeitende der Fachdienste oder Mitglieder anderer Fachbehörden ernannt werden.

Art. 7 Fachdienste

Die Fachdienste unterstützen die Fachbehörde bei der Erfüllung der Aufgaben, welche der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zugewiesen sind. Ihnen kommt keine Entscheidkompetenz zu.

Art. 8 Personal der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Die Gemeinde Kriens ist dafür besorgt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zahl genügend qualifizierter Mitglieder der Fachbehörde und Mitarbeitenden der Fachdienste verfügt.

² Die Mitglieder der Fachbehörde und die Mitarbeitenden der Fachdienste sind Mitarbeitende Personen im Sinne des Personalreglements der Gemeinde Kriens.

³ Der Gemeinderat beschreibt den Stellenbedarf der Fachbehörde und der Fachdienste, die Stellen und die sich daraus ergebenden Leistungsprofile für Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Fachbehörde sowie der Mitarbeitenden der Fachdienste.

III. BEISTANDSCHAFT

Art. 9 Berufs- und Privatbeistandschaft

¹ Die Gemeinde Kriens führt für den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis, dem sie angehört, eine Berufsbeistandschaft. Sie organisiert den Beizug von Privatbeistandspersonen.

² Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die administrative Zuordnung der Berufsbeistandschaft und deren Organisation.

Art. 10 Berufs- und Privatbeistandspersonen

¹ Die Gemeinde Kriens ist dafür besorgt, dass im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis, dem sie angehört, eine für die Erfüllung der Aufgaben ausreichende Anzahl an genügend qualifizierten Berufs- und Privatbeistandspersonen zur Verfügung steht.

² Die Berufsbeistandspersonen sind mitarbeitende Personen im Sinne des Personalreglements der Gemeinde Kriens.

³ Der Gemeinderat beschreibt den Stellenbedarf, die Stellen und die sich daraus ergebenden Leistungsprofile für die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft. Er regelt überdies das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Kriens und den Privatbeistandspersonen, insbesondere die Begründung und Beendigung des Rechtsverhältnisses, die Haftung und den Anspruch auf Entschädigung und Ersatz der notwendigen Spesen.

IV. PFLEGEKINDERWESEN

Art. 11 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde für folgende Aufgaben:

- a. die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen für Pflegekinder in Familienpflege (§ 8 Abs. 1 lit. l EGZGB),
- b. die Entgegennahme der Meldungen über die Aufnahme von Pflegekindern in Tagespflege (§ 8 Abs. 1 lit. m EGZGB),
- c. die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen zur Führung von Kinderkrippen, Kinderhorten und dergleichen (§ 8 Abs. 1 lit. n EGZGB),
- d. die Bezeichnung der Aufsichtspersonen (§ 8 Abs. 1 lit. o EGZGB)
- e. und die Aufsicht über die Familien- und die Tagespflege, die Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen (§ 8 Abs. 1 lit. - p EGZGB).

² Der Gemeinderat kann die Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

³ Der Gemeinderat und die delegierten Departemente können insbesondere für die Instruktion und die Ausarbeitung der Entscheide die Fachdienste der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Anspruch nehmen.

V. KOSTEN

Art. 12 Kosten

Der Gemeinderat regelt im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts in einer Verordnung die Erhebung, die Ermässigung und den Erlass der Verfahrenskosten, die Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen für Beistandspersonen sowie die Massnahmekosten.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Kriens, Datum

EINWOHNERRAT KRIENS

Präsident
Vorname Name

Gemeindeschreiber
Guido Solari

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, über die Beistandschaft und über das Pflegekinderwesen (KESB-Reglement)vom

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
------------------	---------------	-------------------------	------------------	------------	---------

ENTWURF

**Verordnung über die Kindes- und Erwachsenenschutzbe-
hörde,
über die Beistandschaft
und über das Pflegekinderwesen
(KESB-Verordnung)**

vom Datum

gültig ab Datum

Nr. Nummer

INHALTSVERZEICHNIS

I.	KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE	3
Art. 1	Administrative Zuordnung.....	3
Art. 2	Organisation der KESB.....	3
Art. 3	Finanzkompetenzen der Fachbehörde	3
Art. 4	Stellen der Fachbehörde und deren Leistungsprofile.....	4
Art. 5	Ersatzmitglieder.....	4
Art. 6	Pikettdienst.....	4
Art. 7	Stellen der Fachdienste und deren Leistungsprofile.....	4
Art. 8	Weitere Funktionen der Fachdienste	5
Art. 9	Stellenbedarf.....	5
II.	BEISTANDSCHAFT	5
Art. 10	Administrative Zuordnung.....	5
Art. 11	Organisation der Berufsbeistandschaft	5
Art. 12	Stellen und Leistungsprofile.....	6
Art. 13	Stellenbedarf.....	6
Art. 14	Privatbeistandspersonen	6
Art. 15	Rechtsverhältnis	6
Art. 16	Voraussetzungen	7
Art. 17	Haftung der Privatbeistandspersonen	7
III.	PFLEGEKINDERWESEN.....	7
Art. 18	Zuordnung der Aufgaben und Kompetenzen	7
IV.	KOSTEN	7
Art. 19	Festlegung der Verfahrenskosten, der Entschädigungen und Spesen	7
Art. 20	Entschädigung und Ersatz notwendiger Spesen der Privatbeistandspersonen	7
Art. 21	Umfang der Entschädigung der Beistandspersonen	8
Art. 22	Stundung, Ermässigung und Erlass.....	8
V.	WEITERE BESTIMMUNGEN	9
Art. 23	Weisungsbefugnis	9
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 24	Aufhebung bisherigen Rechts.....	9
Art. 25	Inkrafttreten	9

Der Gemeinderat Kriens erlässt, gestützt auf das Reglement über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, über die Beistandschaft und über das Pflegekinderwesen (KESB-Reglement) vom die nachfolgenden Bestimmungen.

I. KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE

Art. 1 Administrative Zuordnung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist administrativ dem Sozialdepartement zugeordnet.

² Die Departementsleitung ist die zuständige Behörde¹ und die zuständige Führungsperson im Sinne des Personalreglements und der -verordnung der Gemeinde Kriens. Die Delegationsbefugnis der zuständigen Behörde bleibt gewahrt. Vorbehalten bleibt die Wahlkompetenz des Gemeinderats und die Kompetenz der KESB zur Anstellung bzw. Entlassung der Mitarbeitenden der Fachdienste.

³ Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des Personalreglements, der Personalverordnung, der Organisationsverordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats, soweit das KESB-Reglement und diese Verordnung keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

Art. 2 Organisation der KESB

¹ Die KESB ist organisatorisch eine Abteilung. Sie besteht aus der Fachbehörde und den Fachdiensten. Das Organigramm ist in Anhang 1 zur Verordnung dargestellt.

² Die KESB regelt in Weisungen die Einzelzuständigkeit gemäss EGZGB.

Art. 3 Finanzkompetenzen der Fachbehörde

¹ Die Fachbehörde darf im Rahmen der bewilligten Kredite Ausgaben tätigen. Die bewilligten Kredite dürfen nur für den vorgesehenen Zweck und bis zum festgesetzten Höchstbetrag beansprucht werden. Sofern der Kredit für eine Ausgabe fehlt oder der bewilligte Kredit nicht ausreicht, hat das Sozialdepartement einen Nachtragskredit oder einen Zusatzkredit einzuholen. Die Fachbehörde muss keinen Nachtrags- oder Zusatzkredit einholen für Ausgaben, die im Aufgabenbereich der KESB durch Entscheid festzulegen sind oder im Rahmen des Vollzugs eines Entscheids anfallen.

² Für die Vergabe von Aufträgen und Bestellungen im Rahmen des Budgets gelten folgende Ausgaben und Visumskompetenzen:

laufende Rechnung

Investitionsrechnung

Mitglied Fachbehörde KESB unbeschränkt bis Fr. 10'000.00

Art. 4 Stellen der Fachbehörde und deren Leistungsprofile

¹ Die Fachbehörde ist der interdisziplinär zusammengesetzte Spruchkörper der KESB, welcher aus drei einander fachlich gleichgestellten Mitgliedern besteht. Ein Mitglied übt die Stelle des Präsidiums, ein weiteres die Stelle des Vizepräsidiums aus.

² Mitglieder der Fachbehörde können gleichzeitig Stellen der Fachdienste ausüben.

³ Der Beschrieb der Stellen ergibt sich aus den Leistungsprofilen, die im Anhang 2 der Verordnung dargestellt sind.

Art. 5 Ersatzmitglieder

¹ Ersatzmitglieder werden für die Erfüllung von Aufgaben der Fachbehörde beigezogen,

- wenn Mitglieder der Behörde an der Ausübung ihrer Funktion verhindert sind,
- wenn für die Beurteilung des konkreten Falls spezielles Fachwissen erforderlich ist,
- oder im Rahmen von Pikettdiensten.

² Ueber den Beizug der Ersatzmitglieder entscheidet die Fachbehörde.

³ Die KESB kann in Weisungen die Aufgaben und Kompetenzen der Ersatzmitglieder regeln.

Art. 6 Pikettdienst

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde organisiert den erforderlichen Pikettdienst.

² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Fachbehörde sind verpflichtet, Pikettdienst zu leisten.

Art. 7 Stellen der Fachdienste und deren Leistungsprofile

¹ Die Fachdienste bestehen aus den für die Aufgabenerfüllung notwendigen, unterstützenden Stellen wie Sozialabklärung, Rechtsdienst, Revisorat und Sekretariat.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt die Mitarbeitenden der Fachdienste an und entlässt sie.

³ Mitarbeitende der Fachdienste können gleichzeitig Mitglieder der Fachbehörde oder deren Ersatzmitglieder sein.

⁴ Der Beschrieb der Stellen ergibt sich aus den Leistungsprofilen, die im Anhang 2 der Verordnung dargestellt sind.

Art. 8 Weitere Funktionen der Fachdienste

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann fallweise Personen mit speziellem Fachwissen beiziehen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

Art. 9 Stellenbedarf

¹ Der Stellenbedarf der Fachbehörde und der Fachdienste wird anhand des Arbeitsaufwandes errechnet. Der Arbeitsaufwand wird nach der Anzahl laufender und der neu angeordneter Massnahmen bestimmt.

² Basis für die Berechnung des Stellenbedarfs sind folgende Richtlinien:

- Fachbehörde: 300 – 350 Stellenprozent pro 1000 laufende und 250 neu angeordnete Massnahmen
- Fachdienste: 950 – 1150 Stellenprozent pro 1000 laufende und 250 neu angeordnete Massnahmen

³ Der Gemeinderat kann den effektiven Stellenbedarf anpassen, wenn er voraussichtlich dauernd um 10% von den Berechnungsgrundlagen abweicht. Er kann in begründeten Fällen von den Richtlinien abweichen.

II. BEISTANDSCHAFT

Art. 10 Administrative Zuordnung

¹ Die Berufs- und Privatbeistandspersonen sind administrativ dem Sozialdepartement zugeordnet.

² Die Departementsleitung ist die zuständige Behörde und die zuständige Führungsperson im Sinne des Personalreglements der Gemeinde Kriens. Die Delegationsbefugnis der zuständigen Behörde bleibt vorbehalten.

Art. 11 Organisation der Berufsbeistandschaft

¹ Die Berufsbeistandschaft ist organisatorisch ein Ressort. Sie besteht aus den Berufsbeistandspersonen und den administrativen Mitarbeitenden.

² Die Privatbeistandspersonen sind der Berufsbeistandschaft organisatorisch und fachlich zugeordnet.

³ Das Organigramm ist in Anhang 3 der Verordnung beschrieben.

Art. 12 Stellen und Leistungsprofile

¹ Der Beschrieb der Stellen ergibt sich aus den Leistungsprofilen, die in Anhang 4 dargestellt sind.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übt die fachliche Aufsicht über die Beistandspersonen aus.

Art. 13 Stellenbedarf

¹ Der Stellenbedarf der Berufsbeistandschaft richtet sich nach dem Arbeitsaufwand. Der Arbeitsaufwand wird anhand der Fallzahlen errechnet.

² Die Berechnung des Bedarfs basiert auf folgenden Grundlagen:

- Berufsbeistand (Mandatsführung):
100 Stellenprozent pro 70 Mandate minderjähriger Personen
100 Stellenprozent pro 80 Mandate erwachsener Personen
- Administrative Mitarbeitende: 60 Stellenprozent pro 100 Stellenprozent Mandatsführung

³ Der Stellenbedarf kann angepasst werden, wenn der Arbeitsaufwand voraussichtlich dauernd um 10% von den Berechnungsgrundlagen abweicht. Er kann in begründeten Fällen von den Richtlinien abweichen.

Art. 14 Privatbeistandspersonen

¹ Als Privatbeistandspersonen gelten Personen, die im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis, dem die Gemeinde Kriens angehört, als Beiständin oder als Beistand bzw. als Vormundin oder als Vormund im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts tätig sind, ohne als Berufsbeistandsperson in einen personalrechtlichen Verhältnis zur Gemeinde Kriens zu stehen.

² Nicht als Privatbeistandspersonen gelten vorsorgebeauftragte Personen, die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner einer urteilsunfähigen Person oder die Vertreterin oder der Vertreter bei medizinischen Massnahmen, soweit es sich nicht um die von der KESB ernannte Beiständin oder von ihr ernannten Beistand handelt.

Art. 15 Rechtsverhältnis

¹ Die Departementsleitung schliesst mit den als Privatbeistandspersonen vorgesehenen Personen vor deren Ernennung eine Vereinbarung ab, in welcher das unter ihnen geltende Rechtsverhältnis geregelt ist.

² Die Vereinbarung tritt mit Rechtskraft des Ernennungsentscheids der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, oder, falls dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen ist, mit Datum deren Ernennungsentscheids in Kraft. Sie endet mit Rechtskraft ihres Entscheids über die definitive Entlassung der Privatbeistandsperson, oder, falls

dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen ist, mit Datum dieses Entscheids.

³ Soweit das Bundesrecht, das kantonale oder kommunale Recht keine anderslautenden Bestimmungen enthält, gelten für das Rechtsverhältnis die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag.

Art. 16 Voraussetzungen

Die KESB prüft vor Abschluss der Vereinbarung, ob die als Privatbeistandspersonen vorgesehenen Personen die im EGZGB beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Sie kann zur Erfüllung dieser Aufgabe andere Stellen der Gemeindeverwaltung beiziehen.

Art. 17 Haftung der Privatbeistandspersonen 2

¹ Die Haftung der Gemeinde für Handlungen von Privatbeistandspersonen und der Rückgriff der Gemeinde auf die Privatbeistandspersonen richtet sich nach dem Haftungsgesetz des Kantons Luzern.

² Die Gemeinde sorgt für eine genügende Haftpflichtversicherung der Privatbeistandspersonen.

III. PFLEGEKINDERWESEN

Art. 18 Zuordnung der Aufgaben und Kompetenzen

Die Zuordnung der Aufgaben und Kompetenzen erfolgt gemäss den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

IV. KOSTEN

Art. 19 Festlegung der Verfahrenskosten, der Entschädigungen und Spesen

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet über die Verfahrenskosten. Sie legt zudem die Entschädigungen der Beistandspersonen und deren Anspruch auf Ersatz der notwendigen Spesen fest.

Art. 20 Entschädigung und Ersatz notwendiger Spesen der Privatbeistandspersonen

¹ Die Gemeinde zahlt den Privatbeistandspersonen die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgelegte Entschädigung und ersetzt ihnen die notwendigen Spesen.

² Die Privatbeistandspersonen treten ihre Ansprüche auf Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen, die ihnen gegenüber den betroffenen Personen zustehen, an die Gemeinde ab.

Art. 21 Umfang der Entschädigung der Beistandspersonen

Art. 22 Stundung, Ermässigung und Erlass

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 23 Weisungsbefugnis

Die Departementsleitung kann in Weisungen Aufgaben und Kompetenzen an die KESB oder die Berufsbeistandschaft delegieren und von den Bestimmungen der Organisationsverordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats abweichende Regelungen erlassen. Die Weisungen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann in ihrem Kompetenzbereich Weisungen erlassen. Die Weisungen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

-

Art. 25 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Kriens, Datum

GEMEINDERAT KRIENS

Gemeindepräsidentin
Helene Meyer-Jenni

Gemeindeschreiber
Guido Solari

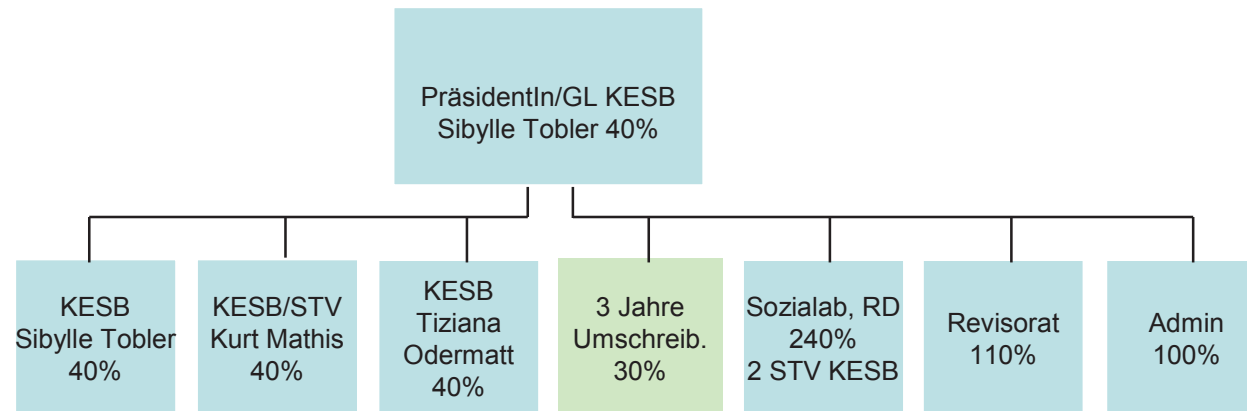
Tabelle der Änderungen des Reglements, der Verordnung über vom

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
------------------	---------------	-------------------------	------------------	------------	---------

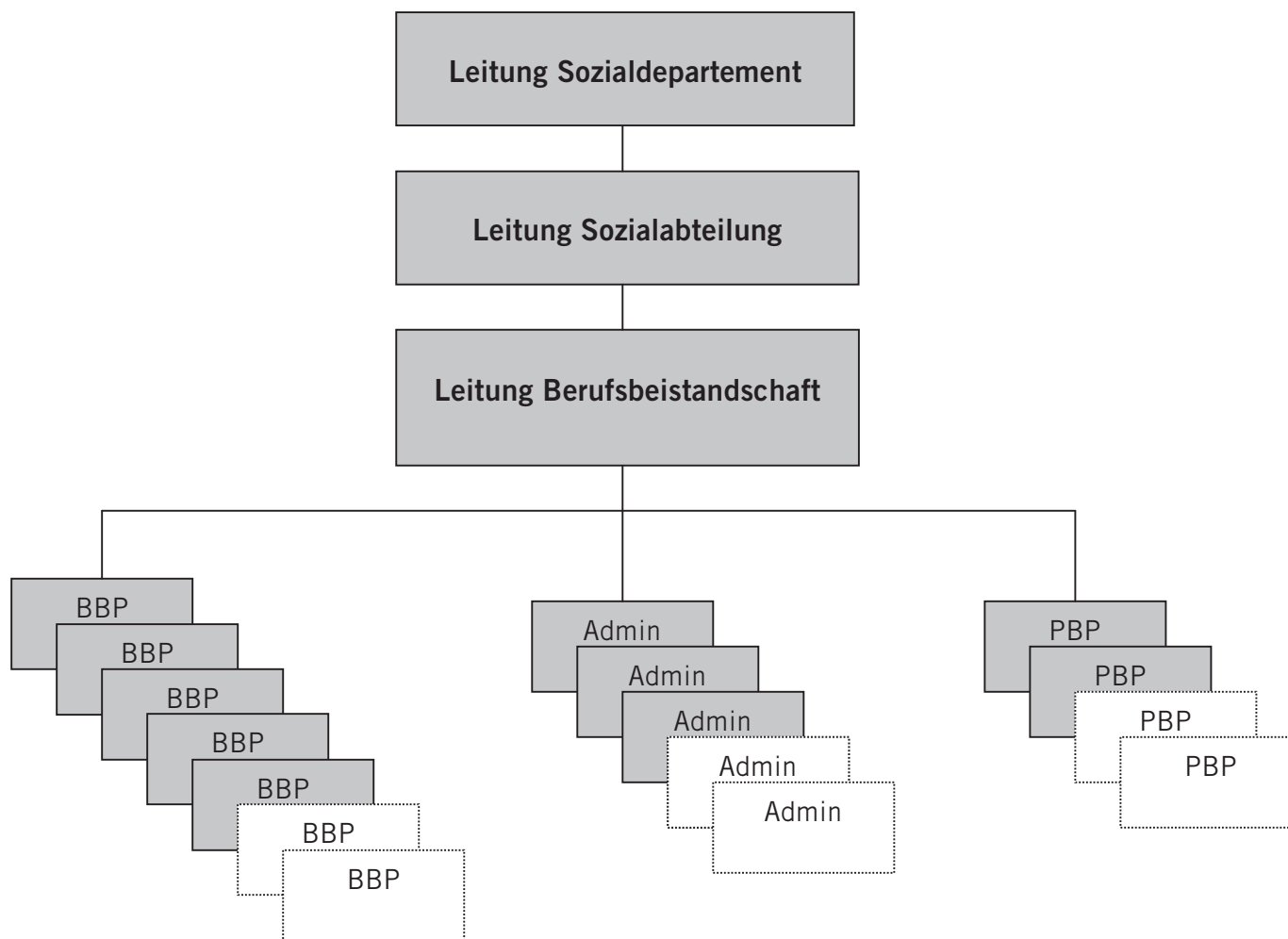
Organigramm KESB 2013 nach Funktionen

Basis: Berechnung Erwin Galliker, kantonaler Projektleiter KESB, total 610%, zusätzlich 30% während 3 Jahren (zwecks Umschreibung aller Massnahmen):

- Behörde inkl. GL/Präsidium 160%
- Fachdienst (Rechtsdienst und Sozialabklärungen) 240%
- Kanzlei 110%
- Admin 100%



Organigramm Berufsbeistandschaft 2013 nach Funktionen



Vereinbarung

für die Gemeinden Kriens und Schwarzenberg

über die Zusammenarbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz

für

Einwohnergemeinde Kriens, vertreten durch deren Gemeinderat, Schachenstrasse 13, 6010 Kriens, dieser handelnd durch Helene Meyer-Jenni, Gemeindepräsidentin, und Guido Solari, Gemeindegemeinschafter

Gemeinde Kriens

und

Einwohnergemeinde Schwarzenberg, vertreten durch deren Gemeinderat, dieser handelnd durch Ruth Fuchs-Scheuber, Gemeindepräsidentin, und Markus Stocker, Gemeindegemeinschafter

Gemeinde Schwarzenberg

gültig ab Datum

Nr. Nummer

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG.....	3
II.	GRUNDLAGEN	3
1	Gesetzliche Grundlagen	3
III.	ORGANISATION	3
2	Kindes- und Erwachsenenschutzkreis.....	3
3	Organisation	4
4	Aufgaben	4
5	Kosten	4
6	Rechnungsstellung.....	4
IV.	MITWIRKUNG UND AUFSICHT.....	5
7	Fachliche Mitwirkung und Aufsicht.....	5
8	Administrative Aufsicht	5
9	Administrative Mitwirkung	5
V.	INKASSO UND ANSPRÜCHE DRITTER	6
10	Inkasso	6
11	Ansprüche gegenüber den Gemeinden	6
VI.	PRIVATBEISTANDSPERSONEN	6
12	Privatbeistandspersonen	6
13	Rechtsverhältnis	6
14	Voraussetzungen	7
15	Entschädigung und Ersatz notwendiger Spesen der Privatbeistandspersonen	7
VII.	HAFTUNG.....	7
16	Haftung allgemein	7
17	Haftung für Privatbeistandspersonen	8
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
18	Projektkosten	8
19	Dauer der Vereinbarung	8

I. EINLEITUNG

Am 1. Januar 2013 treten die neuen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SRL 200) über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Die Gemeinden des Kantons Luzern sind verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu führen.

Die Gemeinde Kriens führt ab dem 1. Januar 2013 eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die bereits bestehende Amtsvormundschaft wird als Berufsbeistandschaft weiter geführt.

Die Gemeinde Kriens hat in einem Reglement die Organisation der KESB und der Berufsbeistandschaft geregelt. Dieses Reglement und die auf ihm basierenden Verordnungen und Weisungen werden auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat Schwarzenberg will die sich aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ergebenden Aufgaben durch KESB und die Berufsbeistandschaft von Kriens führen lassen. Für diese Zusammenarbeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes schliessen die Gemeinden Kriens und Schwarzenberg eine Vereinbarung mit den nachfolgenden Bestimmungen.

II. GRUNDLAGEN

1 Gesetzliche Grundlagen

Die Vereinbarung beruht insbesondere auf folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 200)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL 200)
- Reglement der Gemeinde Kriens über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, über die Berufsbeistandschaft und über das Pflegekinderwesen (KESB-Reglement) (Nr.)

III. ORGANISATION

2 Kindes- und Erwachsenenschutzkreis

Die Gemeinden Kriens und Schwarzenberg bilden zusammen den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Kriens-Schwarzenberg im Sinne von § 31 EGZGB.

3 Organisation

Die Gemeinde Kriens führt für sich und die Gemeinde Schwarzenberg eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend KESB genannt) sowie eine Berufsbeistandschaft gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Die Organisation der KESB und der Berufsbeistandschaft (als Dienststelle) ist im KESB-Reglement der Gemeinde Kriens, in den Bestimmungen derjenigen Erlasse, auf welche dieses Reglement verweist, sowie in den Verordnungen und Weisungen, die gestützt auf das KESB-Reglement erlassen werden, beschrieben.

Der Sitz der KESB ist Kriens. Die Geschäftsstelle der KESB und der Berufsbeistandschaft befindet sich in Kriens.

4 Aufgaben

Die KESB und die Berufsbeistandschaft erfüllen für die Gemeinden Kriens und Schwarzenberg die im Bundesrecht und im kantonalen Recht beschriebenen Aufgaben.

Die Gemeinden sind berechtigt, die KESB für Dienstleistungen, die aufgrund des Pflegekinderwesens entstehen, in Anspruch zu nehmen.

Die KESB und die Berufsbeistandschaft erfüllen ihre Aufgaben für jede Gemeinde gesondert.

5 Kosten

Die Gemeinde Kriens führt die KESB und die Berufsbeistandschaft auf eigene Kosten.

Die Gemeinde Schwarzenberg entschädigt die Gemeinde Kriens für diejenigen Aufwendungen der KESB und der Berufsbeistandschaft, welche für die Bearbeitung von Fällen aus der Gemeinde Schwarzenberg entstehen.

Der Arbeitsaufwand wird aufgrund der Vollkosten der für die Aufgabenerfüllung eingesetzten Stellen pro Zeiteinheit berechnet. Die Vollkosten werden nach KORE berechnet. Massgebend sind die Vollkosten im Leistungsjahr.

Für die Auslagen werden die ausgewiesenen, tatsächlichen Kosten ersetzt.

6 Rechnungsstellung

Die Gemeinde Kriens stellt der Gemeinde Schwarzenberg für die erbrachten Leistungen jährlich Rechnung. Sie ist berechtigt, halbjährlich Akontozahlungen zu verlangen. Die Akontozahlungen basieren auf dem Kostenvoranschlag des laufenden Jahres.

IV. MITWIRKUNG UND AUFSICHT

7 Fachliche Mitwirkung und Aufsicht

Die Gemeinden Kriens und Schwarzenberg haben je im Rahmen von § 51 EGZGB gegenüber der KESB Anspruch auf Orientierung und Stellungnahme. Sie sind im Rahmen dieser Bestimmung gegenüber der KESB zur Mitwirkung verpflichtet.

Die fachliche Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgt ausschliesslich im Rahmen des Rechtsschutzes gemäss den §§ 53 ff. EGZGB.

Die fachliche Aufsicht über die Beistandspersonen erfolgt durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (§ 39 EGZGB).

8 Administrative Aufsicht

Die administrative Aufsicht über die KESB und Berufsbeistandschaft erfolgt durch die Gemeinde Kriens gemäss den Bestimmungen des KESB-Reglements sowie der Erlasse, auf welche dieses Reglement verweist.

Die Gemeinde Kriens weist gegenüber der Gemeinde Schwarzenberg den Aufwand und den Ertrag der KESB und der Berufsbeistandschaft detailliert aus.

Die Gemeinde Schwarzenberg ist berechtigt, sämtliche Unterlagen, welche für die Beurteilung und Prüfung der Betriebskosten der KESB und der Berufsbeistandschaft notwendig sind, einzusehen und auf eigene Kosten eine Rechnungsprüfung vorzunehmen.

9 Administrative Mitwirkung

Die Gemeinde Kriens lädt die Gemeinde Schwarzenberg zur Mitwirkung ein, wenn sie folgende Bestimmungen anpasst:

- Bestimmungen des KESB-Reglements oder der auf dem Reglement basierenden Verordnungen und Weisungen
- oder Bestimmungen der Erlasse, auf welche das KESB-Reglement und die auf diesem Reglement basierenden Verordnungen und Weisungen verweist, soweit diese Erlasse Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben.

Die Gemeinde Kriens lädt die Gemeinde Schwarzenberg bei der Wahl von Mitgliedern der Fachbehörde oder bei der Anstellung von Mitarbeitenden der Fachdienste und der Berufsbeistandschaft zur Stellungnahme ein.

V. INKASSO UND ANSPRÜCHE DRITTER

10 Inkasso

Jede Gemeinde ist für das Inkasso ihrer Ansprüche, die aufgrund eines Entscheids der KESB (oder allfälliger Rechtsmittelinstanzen) gegenüber betroffenen Personen, Beistandspersonen und Dritten entstehen, insbesondere Verfahrens- und Massnahmekosten sowie Entschädigungsansprüche, selbständig besorgt.

11 Ansprüche gegenüber den Gemeinden

Jede Gemeinde ist für die Tilgung von Ansprüchen Dritter, die aufgrund eines Entscheids der KESB (oder allfälliger Rechtsmittelinstanzen) gegenüber den Gemeinden entstehen, insbesondere die Ansprüche auf Erstattung der Verfahrenskosten, auf Uebernahme der Verfahrenskosten im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege, auf Zahlung der Entschädigungen und der notwendigen Spesen oder auf Zahlung der Massnahmekosten, ausschliesslich verantwortlich.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung.

VI. PRIVATBEISTANDSPERSONEN

12 Privatbeistandspersonen

Als Privatbeistandspersonen gelten Personen, die im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis der Gemeinden Kriens und Schwarzenberg als Beiständin oder als Beistand bzw. als Vormundin oder als Vormund im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts tätig sind, ohne als Berufsbeistandsperson in einen personalrechtlichen Verhältnis zur Gemeinde Kriens zu stehen.

Nicht als Privatbeistandspersonen gelten vorsorgebeauftragte Personen, die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner einer urteilsunfähigen Person oder die Vertreterin oder der Vertreterin bei medizinischen Massnahmen, soweit es sich nicht um die von der KESB ernannte Beiständin oder von ihr ernannten Beistand handelt¹.

13 Rechtsverhältnis

Die Gemeinden Kriens und Schwarzenberg schliessen je mit den für betroffene Personen aus ihrem Gemeindegebiet vorgesehenen Privatbeistandspersonen vor deren Ernennung eine Vereinbarung ab, in welcher das unter ihnen geltende Rechtsverhältnis geregelt ist.

¹ Siehe dazu Art. 456 ZGB

Die Vereinbarung tritt mit Rechtskraft des Ernennungsentscheids der KESB, oder, falls dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen ist, mit Datum deren Ernennungsentscheids in Kraft. Sie endet mit Rechtskraft ihres Entscheids über die definitive Entlassung der Privatbeistandsperson, oder, falls dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen ist, mit Datum jenes Entscheids.

Soweit das Bundesrecht, das kantonale oder kommunale Recht keine anderslautenden Bestimmungen enthält, gelten für das Rechtsverhältnis die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über den Auftrag².

14 Voraussetzungen

Die KESB prüft vor Abschluss der Vereinbarung, ob die als Privatbeistandspersonen vorgesehenen Personen die im EGZGB³ beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Sie kann zur Erfüllung dieser Aufgabe andere Stellen der Gemeindeverwaltung beiziehen.

15 Entschädigung und Ersatz notwendiger Spesen der Privatbeistandspersonen⁴

Die Gemeinden zahlen den Privatbeistandspersonen die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgelegte Entschädigung und ersetzt ihnen die notwendigen Spesen.

Die Privatbeistandspersonen treten ihre Ansprüche auf Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen, die ihnen gegenüber den betroffenen Personen zustehen, an die Gemeinden ab.

VII. HAFTUNG

16 Haftung allgemein

Jede Gemeinde haftet im Rahmen der bundesrechtlichen (Art. 454 ZGB) und kantonalrechtlichen Bestimmungen (Art. 454 ZGB, § 58 EGZGB) für Schäden, die Personen aus ihrem Gemeindegebiet entstanden sind.

Haftet die Gemeinde Schwarzenberg für eine Schadensverursachung durch ein Mitglied der Fachbehörde oder durch Mitarbeitende der Fachdienste oder der Berufsbeistandschaft, ersetzt ihr die Gemeinde Kriens die geleisteten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen sowie die auferlegten Verfahrenskosten.

² Anwendung von Art. 4 Abs. 4 PG

³ Siehe § 36 EGZGB

⁴ **§ 38 EGZGB**

¹ Der Beistand oder die Beiständin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen. Entschädigung und Spesenersatz werden aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt. Bei einem Berufsbeistand oder einer Berufsbeiständin fallen die Entschädigung und der Spesenersatz an den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin.

² Können die Entschädigung und der Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, sind diese Kosten von der unterstützungspflichtigen Gemeinde zu tragen.

³ Der Regierungsrat regelt die Höhe der Entschädigung und den Spesenersatz.

Die Gemeinde Schwarzenberg zeigt der Gemeinde Kriens die Geltendmachung von Ansprüchen umgehend an.

17 Haftung für Privatbeistandspersonen⁵

Jede Gemeinde haftet für die Handlungen derjenigen Privatbeistandspersonen, mit denen sie ein Rechtsverhältnis im Sinne dieser Vereinbarung begründet haben.

Die Haftung der Gemeinden für Handlungen von Privatbeistandspersonen und der Rückgriff der Gemeinde auf die Privatbeistandspersonen richtet sich im Uebrigen nach dem Haftungsgesetz (HG; SRL 23)⁶.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18 Projektkosten

Die Gemeinde Schwarzenberg beteiligt sich an den Projektkosten. Zu den Projektkosten gehören die Kosten für die Organisation der KESB und der Beistandschaft sowie die Kosten für die Vorbereitung der KESB.

Die Kosten werden nach der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohnern mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden verteilt.

19 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Genehmigung und Unterzeichnung durch die Gemeinderäte beider Gemeinden in Kraft. Sie beginnt, mit Ausnahme von Ziff. 18, per 1. Januar 2013 und dauert bis 31. Dezember 2016. Nach Ablauf dieser Frist erstreckt sich die Vereinbarung um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht vom dem 30. Juni des Vorjahres, erstmals vor dem 30. Juni 2016, gekündigt worden ist.

⁵ **§ 58 EGZGB**

¹ Der Kanton haftet für den Schaden, der einer Person im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen entstanden ist (Art. 454 ZGB).

² Haftet der Kanton für eine Schadenverursachung durch Angestellte eines andern Gemeinwesens, ersetzt ihm dieses die geleisteten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen sowie die ihm auferlegten Verfahrenskosten.

⁶ **§ 5a HG**

¹ Werden Private mit amtlichen Verrichtungen betraut, haftet das Gemeinwesen an deren Stelle nach den Bestimmungen des Zivilrechts für den Schaden, der bei der Ausübung dieser Verrichtungen durch rechtswidriges Handeln entsteht, soweit die Privaten nicht belangt werden können oder die geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermögen.

² Das Gemeinwesen verpflichtet Private bei der Übertragung amtlicher Verrichtungen, sich gegen Haftungsfolgen entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken zu versichern.

§ 6 HG

¹ Haftpflichtig ist das Gemeinwesen, welches den Angestellten gewählt oder Private mit amtlichen Verrichtungen betraut hat.

² Mehrere Gemeinwesen haften solidarisch.

Kriens, Datum

Schwarzenberg, Datum

GEMEINDERAT KRIENS

GEMEINDERAT SCHWARZENBERG

Gemeindepräsidentin

Gemeindepräsidentin

Helene Meyer-Jenni

Ruth Fuchs-Scheuber

Gemeindeschreiber

Gemeindeschreiber

Guido Solari

Markus Stocker

Umsetzung Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Luzern

Behördenstruktur und Kosten

Region / Kreis	Botschaft B 13 Berechnungsgrundlagen		Stadt Luzern	AV LuLa	Kriens Schwarzenb.	Emmen N + R + R	SoBZ Ho / Su	SoBZ En	SoBZ Wi	Total
Massnahmen (Stand 31.12.2011, inkl. Schw.) Neu-Anordnungen (2010)	Verhältnis 0.50 der Pensen 0.50	1'000 250	1'570 289	901 229	520 105	631 167	1'083 257	434 97	652 174	5'791 1'318
	Verhältnis Massn. zu Neue	25.00	18.41	25.42	20.19	26.47	23.73	22.35	26.69	22.76
Pensen Behörden und Fachdienste		1'300	1'772	1'181	611	844	1'372	534	876	7'191
Behörde / Total Pensen		100 300	409	273	141	195	317	123	202	1'659
Präsidium, Leitung, iur. Fachkom.	33.3	100	136	91	47	65	106	41	67	553
Sozialarbeit, Sozialpädagogik	26.7	80	109	73	38	52	84	33	54	443
Psychologie, Pädagogik	26.7	80	109	73	38	52	84	33	54	443
Fachpool: Medizin, Treuhand usw.	13.3	40	55	36	19	26	42	16	27	221
Jahresbesoldung inkl. Lohnnebenkosten	Fr. 192'000	Fr. 576'000	785'088	523'296	270'720	374'112	607'968	236'736	388'224	3'186'144
Jahresbesoldung	Fr. 160'000	Fr. 480'000	654'240	436'080	225'600	311'760	506'640	197'280	323'520	2'655'120
Lohnnebenkosten 20 %	Fr. 32'000	Fr. 96'000	130'848	87'216	45'120	62'352	101'328	39'456	64'704	531'024
Fachdienste		100 1'000	1'363	909	470	650	1'056	411	674	5'532
Leitungsfunktion, Rechtsdienst	25	250	341	227	118	162	264	103	169	1'383
Sozialabklärung: Sozialarbeit, Pädagogik usw.	30	300	409	273	141	195	317	123	202	1'659
Kanzlei: Sachbearb., Administration	20	200	273	182	94	130	211	82	135	1'106
Revisorat: Rechnungsprüfung, Inventarisierung	25	250	341	227	118	162	264	103	169	1'383
Jahresbesoldung inkl. Lohnnebenkosten	Fr. 144'000	Fr. 1'440'000	1'962'720	1'308'240	676'800	935'280	1'519'920	591'840	970'560	7'965'360
Jahresbesoldung	Fr. 120'000	Fr. 1'200'000	1'635'600	1'090'200	564'000	779'400	1'266'600	493'200	808'800	6'637'800
Lohnnebenkosten 20 %	Fr. 24'000	Fr. 240'000	327'120	218'040	112'800	155'880	253'320	98'640	161'760	1'327'560
Total Kosten		2'431'800	3'314'544	2'209'291	1'142'946	1'579'454	2'566'765	999'470	1'639'033	13'451'504
Jahresbesoldung inkl. Lohnnebenkosten		Fr. 2'016'000	2'747'808	1'831'536	947'520	1'309'392	2'127'888	828'576	1'358'784	11'151'504
Infrastruktur (Anteil Pensen)	Fr. 1'500'000	Fr. 271'174	369'610	246'362	127'452	176'128	286'224	111'453	182'771	1'500'000
Unvorhergesehener (Anteil Pensen)	Fr. 800'000	Fr. 144'626	197'126	131'393	67'974	93'935	152'653	59'441	97'478	800'000